

Bezirksamt Bad Cannstatt  
Zimmer 104  
Marktplatz 2  
70372 Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref. 54.2 – Industrie, Schwerpunkt  
Kreislaufwirtschaft  
70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21  
[abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)

Datum: 22 .11. 2017

Immissionsschutzrechtliche Neu- bzw. Weitergenehmigung nach BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21.

### **Einwendung gegen die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen**

auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstraße 225.

### **Es würden wassergefährdende Stoffe im Umfang bis zu 180 t pro Tag auf dem Gelände gelagert und umgeschlagen, das im Heilquellenschutzgebiet (Innenzone) liegt.**

Hier wird mit sehr vielen schadstoffbelasteten Materialien umgegangen, die bei Brand, Explosion oder auch nur „normaler“ Auswaschung von Schadstoffen das Grundwasser im Quellenschutzgebiet belasten. Das Wasser, das bekanntlich den Hang hinunterfließt, landet dann direkt in der Kernzone (dem Quellenaufstiegsgebiet) im Mineralwasser-Schutzgebiet.

### **Im Genehmigungsantrag steht dazu im Punkt 2.5 ‚Einrichtungen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen‘ im Formblatt 2.18: „Entfällt, in der zu genehmigenden Anlage werden keine wassergefährdenden Stoffe vorgehalten“.**

Das ganze Jahr 2017 erfolgte die Lagerung und Behandlung, z.T. auch von gifthaltigen Abfällen, auf der Ebene vor der ehemaligen Versandhalle auf unbefestigtem Untergrund – zerkleinertem und gestampftem Travertin, also Schottermaterial.

An Allerheiligen mittags (1. November 2017) gab es eine Explosion auf dem Gelände aus den Anwohnern unbekanntem Stoffen, deren Staubwolke bis weit über der Steinbruchgrube des ehemaligen Steinbruches Haas stand. Unter Umständen sind bei Bränden oder Explosionen die Zerfallsstoffe und Feinstäube noch giftiger als die Ausgangsstoffe.

### **Im Punkt 2.6 des Genehmigungsantrages ‚Prüfung der Umweltverträglichkeit‘ steht, dass aufgrund der Lage des Geländes „abgelegen von der nächstgelegenen Wohnbebauung u.a. geschützten Nutzungen“ „schädliche Umwelteinwirkungen für die Umwelt nicht zu besorgen sind“.**

Was ist dann mit dem regionalen Landschaftspark zur Erholung der Bevölkerung, der unmittelbar an der Nordseite an das Gelände angrenzt? Mit dem Abenteuerspielplatz, den Nachbarschaftsgärten von Bewohnern des Hallschlags und einer Schule, die alle unter 100 m Luftlinie entfernt sind?

**Insgesamt fehlt in den Genehmigungsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).**

So liegt weder eine Gesamtschau der aktuellen Luftschadstoffbelastung im weiten Umfeld der beantragten Anlage vor, noch eine der künftigen, wenn die Anlage in vollem Umfang in Betrieb ginge.

Eine Belastungsübersicht der obersten Grundwasserschicht, also des Mineralwassers, fehlt ebenso.

Eine Genehmigung darf zum Schutze aller Anrainer, des Bodens, der Luft und des Heilquellen-Schutzgebietes nicht erteilt werden.

Name, Adresse, Datum:

Unterschrift: